# § 123 SchulG M-V

Staatliche Lehrerinnen und Lehrer an anerkannten Ersatzschulen

Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in öffentlicher Trägerschaft können unter Wegfall der Zahlung der Dienstbezüge beurlaubt werden, um an einer staatlich anerkannten Ersatzschule zu unterrichten.